

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Was ist neu?

Welche Konsequenzen ergeben
sich in Dortmund?



Stadt Dortmund
Jugendamt

Erzieherische- und
Wirtschaftliche Hilfen

Wesentliche Regelungen

- Frühe Hilfen und Netzwerke für werdende Eltern
- Einsatz von Familienhebammen
- Regelung zum Hausbesuch
- Beratungsanspruch
- Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe
- Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt
- Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe



Frühe Hilfen und Netzwerke für werdende Eltern

- Information der (werdenden) Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
 - Ziel: Information, Klärung, Abstimmung
 - Weitgefaster Teilnehmerkreis



Einsatz von Familienhebammen

- Stärkung des Netzwerkes durch Familienhebammen
- Unterstützung durch den Bund mit
 - 30 Mio. € im Jahr 2012
 - 45 Mio. € im Jahr 2013
 - 51 Mio. € in den Jahren 2014 und 2015
 - Danach dauerhaft 51 Mio. € für einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke und zur psychosozialen Unterstützung von Familien



Regelung zum Hausbesuch

- Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, **sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen."**



Beratungsanspruch

- Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft



Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Jugendhilfe

- Alle hauptamtlich Beschäftigten in der Jugendhilfe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen
- Für Ehrenamtliche vereinbaren die Jugendämter mit den Trägern der freien Jugendhilfe und Vereinen die Vorlagepflicht. Diese ist abhängig von Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen



Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt

- Klare Regelung für Ärzte und andere Berufsgeheimnisträger zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdungen und zur Informationsweitergabe an das Jugendamt



Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

- Kontinuierliche Qualitätsentwicklung wird in allen Bereichen der Jugendhilfe Pflicht
- Dabei geht es im Besonderen um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt

